

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 10. Oktober 1907.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend; die forrektionelle Nachhaft betreffend; das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Esterreich-Ungarn betreffend

Bekanntmachung.

(Vom 13. September 1907.)

Die Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend.

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das zurzeit bestehende Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Nr. XI) bis zum 1. April 1908 verlängert.

Karlsruhe, den 13. September 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. Fecht.

Verordnung.

(Vom 20. September 1907.)

Die forrektionelle Nachhaft betreffend.

§ 1.

Der § 8 der Verordnung vom 19. Dezember 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 527) erhält folgende Fassung:

Die Kosten der Verpflegung in der Anstalt werden bis auf weiteres auf jährlich 300 M festgesetzt.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. November 1907 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Boppel.